

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Herr Hose
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 2052/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Magdeburger Allee: Müll in den Baumscheiben; öffentlich

Sehr geehrter Herr Hose,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. In welchem Turnus werden die Baumscheiben gereinigt und welche Maßnahmen werden zur Reinigung eingesetzt?

In den Baumscheiben erfolgt keine regelmäßige Beseitigung von Müll und Unrat. Entsprechend der Entwicklung der Vegetation erfolgen im Sommer und Herbst/Winter einzelne Pflegegänge, wobei durch die Mitarbeiter des Garten- und Friedhofamtes vorab händisch Müll und Unrat aufgesammelt wird.

2. Wie schätzt die Stadtverwaltung eine Erhöhung der Ordnungsstrafe für die Ablagerung illegalen Mülls zur Refinanzierung der Müllbeseitigung ein und welche weiteren Maßnahmen gedenkt die Stadtverwaltung zu ergreifen, um die Vermüllung zu verhindern? (z.B. mehr Mülleimer, stärkere Kontrollen, Gespräche mit den Anwohnern)

Bei Feststellungen von größeren Ablagerungen werden diese an die zuständige untere Abfallbehörde beim Umwelt- und Naturschutzamt gemeldet. Soweit es möglich ist den Verursacher zu ermitteln, wird dieser zum o. g. Rechtsverstoß belangt. Die zu veranschlagende Höhe des Verwarn- oder Bußgeldes richtet sich nach den dem Einzelfall nach zu bewertenden Umständen. Im besagten Bereich Magdeburger Allee sind keine illegalen Müllentsorgungen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bekannt. Daher wurden hier in der Vergangenheit auch keine Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt.

Seitens des Umwelt- und Naturschutzamtes werden keine Bußgelder für die Beseitigung von wilden Ablagerungen eingesetzt. Im Übrigen richtet sich die Höhe von Verwarn- und Bußgeldern bei Ahndungen von wilden Ablagerungen nach dem Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz.

Seite 1 von 2

Bei den Verunreinigungen handelt es sich sehr wahrscheinlich um sogenanntes Littering, also weggeworfener Kleinstmüll, wie z. B. Taschentücher, Zigarettenschachteln, Bonbonpapier. Somit greift hier die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Erfurt (Stadtordnung) und nicht das Kreislaufwirtschaftsgesetz und auch nicht die Abfallwirtschaftssatzung.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Erfurt (Stadtordnung) normiert im § 3 Abs. 2, dass auf Straßen und in Anlagen das Wegwerfen von Abfällen verboten ist. Zuwiderhandlungen können gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Bußgeldhöhe wird durch § 51 Abs. 1 ThürOBG auf 5.000,00 Euro begrenzt.

Häufigere Kontrollen können aufgrund des nicht vorhandenen Personals aktuell nicht durchgeführt werden. Die Kontrollen erfolgen im Rahmen der personellen Möglichkeiten.

Aufgrund der begrenzten Haushaltsmittel können derzeit keine Maßnahmen zur Vermeidung der Vermüllung, wie z. B. mehr Papierkörbe beschafft werden.

3. Gibt es bereits Überlegungen oder Pläne seitens der Stadtverwaltung, die Baumscheiben neu zu bepflanzen, um die Gehwege zu beschatten und so die Aufenthaltsqualität zu erhöhen?

In der Magdeburger Allee, im Abschnitt zwischen Bebelstraße und Breitscheidstraße, ist die Planung von Baumnachpflanzungen in Arbeit. Es ist beabsichtigt, neun leere Baumscheiben im Jahr 2025 wieder mit Bäumen zu bepflanzen. Aufgrund des immensen Leitungsbestandes gestalten sich die Abstimmungen sehr zeitintensiv und aufwändig.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn